

in dem Senat, ohne eine rechtmäßige Ursache angeben zu können, ausblieb, der wurde mit einer Geldstrafe belegt. Die gewöhnlichen drei Sitzungen, die jeden Monat stattfanden, hießen *Senatus legitimus*, die außerordentlichen Sitzungen *Senatus indictus*, auch *edictus*, weil die Senatoren gemeintlich durch ein Edict zusammenberufen wurden. Sollte ein Rathschluß gültig seyn, so mußte sich die gesetzliche Anzahl Senatoren in der Versammlung eingefunden haben. Zur bestimmten Stunde machte der Vorstand der Versammlung seinen Vortrag, dann fing er mit dem *Princeps Senatus* an und fragte ihn um sein Gutachten, z. B. *Dic, C. Sigoni quid censes? Quid fieri placet?* Dann wurde dieselbe Frage an die übrigen Senatoren nach ihren Würden gethan. Die Consuln saßen in solchen Versammlungen auf ihren Ehrenstühlen (*Sella curules*). Die Senatoren auf Bänken (*Subsellien*). Sie sprachen ihr Gutachten stehend aus, und durften in ihren Reden nicht unterbrochen werden, obgleich manche absichtlich recht lange fort schwatzten, damit der Tag vergehen möchte ehe man zu einem Beschluß kommen könnte, denn nach Sonnenuntergang ging der Senat aus einander, und wenn er länger beisammen blieb, waren seine Beschlüsse ungültig. Neuferte sich unter den Senatoren eine Verschiedenheit der Meinungen, so konnte sich der Vorstand des Senats für diejenige erklären, die ihm am besten gefiel und das Abstimmen über dieselbe veranlassen. Er forderte alle auf, die derselben Meinung wären, sich an diesen, die andern sich an jenen Ort zu begeben: *Qui hoc consetis, illuc transite, qui alia omnia in hanc partem*. Dies nannte man einen Rathschluß *per discessionem* abfassen, und daher rührt die Redensart: *ire pedibus in sententiam alicujus*. Wer mit seinem Vor-